

DGUV, Landesverband Südost, Deisenhofener Str. 74, 81539 München

An die
Durchgangärztinnen und
Durchgangärzte
in Bayern und Sachsen

Unser Zeichen: 411.1
Ansprechperson: Diana Salewski
Telefon: +49 30 13001-5800
Telefax: +49 30 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

3. Dezember 2020

Rundschreiben Nr. 11/2020 (D) Vorstellungspflicht für Bundesbeamte beim Durchgangsarzt- Erstattung des D-Arzt- Berichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren sind Bundespolizisten verpflichtet, sich nach einem Dienstunfall einer Durchgangärztin/einem Durchgangsarzt vorzustellen, auch wenn es sich hier nicht um Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt. Hierüber haben wir mit Rundschreiben vom 21.03.2013 ([Rundschreiben 05/2013](#)) und 19.10.2016 ([Rundschreiben 15/2016](#)) informiert.

Mit der Neufassung der Verordnung über die Durchführung von Heilverfahren nach § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV) wird der Personenkreis, für den dieses Verfahren gilt, deutlich erweitert. Ab sofort sind alle Beamtinnen und Beamten des Bundes verpflichtet, sich von einer/einem Durchgangärztin/-arzt untersuchen und behandeln zu lassen. Ziel ist es, für die Bundesbeamtinnen und –beamten eine unverzügliche und qualifizierte unfallärztliche Behandlung sicherzustellen und hierüber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsarztberichtes zu erhalten.

Dies betrifft rund 234.000 Bundesbeamtinnen und –beamte (einschließlich Bundespolizei sowie der noch bei Post und Bahn aktiven Beamtinnen/Beamten) sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst. **Für Landes- und Kommunalbeamtinnen/-beamte gilt diese Verordnung hingegen nicht.**

Für den genannten Personenkreis ist folgendes einheitliches Verfahren vorgesehen:

- Die Bundesbeamtinnen und –beamten suchen unverzüglich eine/n Durchgangärztin/-arzt auf, weisen darauf hin, dass sie nicht gesetzlich unfallversichert sind und beziehen sich auf das abgesprochene Verfahren. Die Durchgangärztin/der Durchgangsarzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeits-

1 / 3

unfallverletzten. Die Durchgangsarztin/der Durchgangsarzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen Durchgangsarztbericht nach Formtext F1000 im DALE-UV-System. In das Kostenträgerfeld wird das fiktive IK-Zeichen 999999999 eingegeben. Der Bericht wird ausgedruckt und der Beamtin/dem Beamten mitgegeben oder an diese/n versandt. **Es erfolgt kein elektronischer Versand!**

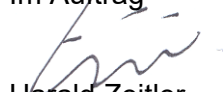
- Die Berichtskosten für den Durchgangsarztbericht (DGUV- Vordruck F1000 werden der Beamtin/dem Beamten in Höhe der Gebühr nach der Ziffer 132 UV-GOÄ (z. Zt. 17,81 EURO, ggf. zuzüglich Porto) zusammen mit den Behandlungskosten (**nach Privat-GOÄ**) in Rechnung gestellt. Da es in der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) keine entsprechende Gebührenposition gibt, ist die Berichtsgebühr mit der Bezeichnung „Durchgangsarztbericht“ bzw. „Porto Durchgangsarztbericht“ manuell hinzuzufügen.

Die Erstattung und Abrechnung weiterer Berichte in Anlehnung an die UV-GOÄ ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern (BMI) unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamten-und-beamte/unfallfuersorge/unfallfuersorge-node.html>.

Wir danken auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich für Ihre Unterstützung, die natürlich weiterhin freiwillig bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Auszug Heilverfahrensverordnung - HeilVfV

§ 4 Durchgangsarztliche und besondere unfallmedizinische Behandlung

(1) Ist auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen, so hat sich die verletzte Person von einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt untersuchen und behandeln zu lassen. Dabei hat die verletzte Person die freie Wahl unter den am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt bei

1. Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen,
2. rein psychischen Gesundheitsstörungen,
3. medizinischen Notfällen sowie
4. Unfällen im Ausland.

(3) Sofern wegen der Art und Schwere der Verletzung eine besondere unfallmedizinische Behandlung erforderlich ist, hat die Dienstunfallfürsorgestelle dafür Sorge zu tragen, dass die verletzte Person in einem Krankenhaus im Sinne des § 34 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch behandelt wird.

§ 5 Gutachten

Sofern nach dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten oder ein Gutachten zur Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs eingeholt wird, beauftragt die Dienstunfallfürsorgestelle

1. eine Gutachterin oder einen Gutachter aus dem Gutachterverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
2. eine Gutachterin oder einen Gutachter eines medizinischen Gutachteninstituts oder
3. eine andere Fachärztin oder einen anderen Facharzt, die oder der über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der unfallrechtlichen Begutachtung verfügt.

Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie bei Begutachtungen, die im Ausland erfolgen müssen.